

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Band: 89 (2002)
Heft: 12: Erkundung im Gebirge = Explorer les montagnes = Exploring the mountains

Rubrik: bauen + rechten : Entgeltlichkeit von Zusatzleistungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

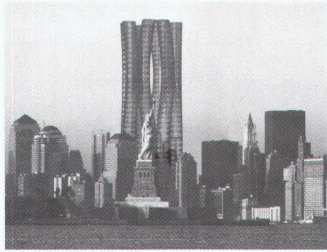
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



5 | FOA: Entwurf für das World Trade Center, New York, 2002

5

4 Gebilde, aus denen der rechte Winkel verbannt ist, geschwungene Hülsen gefrorener Elastizität, Raumkondensate, die sich zu Clustern ballen.

Asymptotes Projekt für das Mercedes-Benz-Museum in Stuttgart (2001) wirkt wie aus einem Guss, Aluminiumplatten und Glaspaneele bilden einen ondulierenden Baukörper, der an eine Auto-Karosserie erinnern soll. Coop Himmelb(l)aus Musée des Confluences in Lyon (2001–2005) mutet wie eine futuristische Concorde oder ein Raumschiff an, Zaha Hadids Zentrum für zeitgenössische Kunst in Rom (1999) windet sich wie Schienenstränge über das Gelände, die Türme zu einem Bündel gruppiert, die das Foreign Office Architects als Ersatz für das WTC in New York vorschlugen, vermeint man schlingern zu sehen und MVRDV's Silo Wohnhaus in Amsterdam (2002) lehnt sich ebenso an die monotone Struktur der angrenzenden Silobauten an, wie es das Bild des Containerstapels im Hafen aufnimmt.

Der Widerspruch ist systemimmanent: Die zeitgenössische Architektur beansprucht das Hier und Jetzt, muss sich verabschieden vom «Fetisch des Monumentalen», weil es absurd ist in einer Zeit der Just-in-time-Lieferungen und der maximalen räumlichen Flexibilität in etwas zu investieren, das Jahrhunderte überdauert (Aaron Betsky). Und doch ist sie da am stärksten, wo sie überzeitliche Bilder schafft – etwa in MVRDV's piranesischem New Yorker Eyebeam Institute – den Computer als Medium einsetzt und nicht versucht, Computersimulationen teils in Formen zu übertragen.

Wo sie es tut – in der zu einem Gebirge formierten und um einen Kreis gruppierten bunten, weichen Sitzlandschaft (Andreas Thaler), in den Kapseln in Form überdimensionierter stilisierter Äpfel, weiss, pink, giftgrün, in die man sich hineinlürmeln könnte (Karim Rashid) oder in der wellenförmig geschichteten

Wand, die in den Raum greift und Nischen für Bett, Hocker und Nippes bildet (Zaha Hadid) – weht ein leiser Geruch von Morbidität, Ausdünstung jener «frustrierenden Leere zwischen den Architekturvisionen und der Realität», die Ross Lovegrove beklagt und die im Befund Aaron Betskys gipfelt: «Es gibt keine «neue Architektur». Die Blase sei geplatzt. Wie das aussieht, kann man am Grazer Kunsthaus sehen, das, entworfen von Peter Cook und Colin Fournier (Spacelab), derzeit im Bau ist. Noch ist nämlich die bläulich schimmernde blasenförmige Hülle nicht übergestülpt. Das konstruktive Gerüst – Betonstützen und Stahlträger, die an einen Dinosaurier gemahnen – enthüllt die Illusion der schwebenden Blase. **Rahel Hartmann**

Die Ausstellung «Latente Utopien – Experimente der Gegenwartsarchitektur» im Landesmuseum Joanneum in Graz dauert bis am 2. März 2003.

Entgeltlichkeit von Zusatzleistungen

Es ist die alte Leiherr: Die Architekten erbringen Leistungen, die ursprünglich nicht vorgesehen und deshalb im KV nicht enthalten waren. Immer wieder versuchen Bauherren deshalb, einer Entschädigung der Zusatzleistungen zu entgehen, indem sie behaupten, sie seien inbegriffen, oder aber sie kürzen die Zahlung nach eigenem Gutdünken. Die finanziellen Einbussen, die den Architekten dadurch entstehen können, sind massiv. Ein Missstand, gegen den Vorkehrungen getroffen werden müssen.

Architekturleistungen sind grundsätzlich entschädigungspflichtig. Dies gilt selbstverständlich auch für Leistungen, die ursprünglich nicht vorgesehen waren, sondern im Verlauf des Projektes hinzugekommen sind, sei es, dass der Bauherr sie zusätzlich in Auftrag gegeben hat, sei es, dass sie sich nachträglich als unerlässlich und im Interesse des Bauherrn erwiesen. Dennoch ergeben sich im Umgang mit Bauherrn verschiedene Probleme, die nach praktischen Massnahmen rufen:

Die Architekturleistungen werden vertraglich häufig noch immer zu wenig detailliert definiert. Das führt dazu, dass sich viele Bauherren bei Vertragsabschluss nicht bewusst sind, was für konkrete Einzelleistungen sie gegen Bezahlung des vereinbarten Honorars erwarten dürfen. Mit zusätzlichen Honorarforderungen konfrontiert, fühlen sie sich schnell hintergangen und verweigern eine Zahlung. Regelmässig hat der Architekt zudem Mühe nachzuweisen, dass die von ihm erbrachte Leistung tatsächlich nicht bereits im pauschal umschriebenen Leistungskatalog enthalten war. Als erste Massnahme empfiehlt es sich deshalb, die Leistungen von Anfang an detailliert zu definieren; die zusätzlichen Honorarforderungen werden so einfacher durchsetzbar, gleichzeitig wird das Verhältnis zum Bauherrn transparenter und damit dürfte dessen Zufriedenheit zunehmen. Hinzu kommt, dass ein Bauherr erst auf dieser Grundlage im Stand ist, Zusatzleistungen, die wirklich unentgeltlich erbracht werden, als solche zu erkennen und damit zu schätzen. Da die Zusatzleistungen den Kostenvoranschlag in die Höhe treiben und die Architekten dadurch schnell dem Vorwurf ausgesetzt werden, die Kosten nicht im Griff zu haben, sollten die Zusatzleistungen in den aktualisierten Finanzberichten in einer separaten Spalte aufgeführt werden. Mit dieser zweiten Massnahme werden die Entwicklung des ursprünglichen KV und die Tragweite der Zusatzwünsche des Bauherrn auf einen Blick nachvollziehbar. Kaum Probleme mit der Durchsetzung seiner Forderung dürfte der Architekt schliesslich haben, wenn er die Zusatzleistungen mit dem Bauherrn vorgängig schriftlich vereinbart. Einfacher und unbedingt empfehlenswert ist es, wenn der Architekt dem Bauherrn den Auftrag kurz bestätigt, diesen als Zusatzleistung deklariert und bei gleicher Gelegenheit auf allfällige Terminverzögerungen hinweist, die dadurch entstehen können. **Isabelle Vogt**